

# Infektionsschutzkonzept

für die Sportanlagen  
der Sportpark Ottobrunn GmbH



Stand: 02.09.2021

## Organisatorisches

- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptamtliches Personal, Vereine, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

## Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Grundsätzlich gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern in allen Bereichen innerhalb und außerhalb der Halle.
- **Beim Betreten der Sportanlage** bzw. vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche FLH, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht**.
- Es ist eine **medizinische Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard zu tragen**, ausgenommen bei der Sportausübung oder z.B. beim Duschen.
- **Kinder zwischen 6 und 15 Jahren müssen einen Mund- Nasen -Schutz tragen.**
- **Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.**
- Es wird darauf hingewiesen, sich ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- In den sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Die sanitären Einrichtungen werden mind. einmal täglich gereinigt.
- Die Husten- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch) sind zu beachten.

## Verdachtsfälle Covid-19

Ein Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie ein Zutrittsverbot zur Sportstätte gilt für:

- Personen, mit nachgewiesener SARS-CoV-2 Infektion
- Personen, mit Kontakt zu COVID-19 Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen, die unspezifische Allgemeinsymptome und respiratorische Symptome haben jeder Schwere (z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

## Lüftung

- Die Sporthalle verfügt über eine raumluftechnische Anlage, um einen ausreichenden Frischluftaustausch zu erreichen.
- Die Pausengestaltung zwischen den gruppenbezogenen Trainingseinheiten ist so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann. Dies bedeutet aktuell eine **Pausenzeit von 15 Minuten**.

## Testungen

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis vorzulegen

- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.
- eines POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
- oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind

- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweis (genesene Personen) sind.
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag.
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.
- noch nicht eingeschulte Kinder.
- hauptberufliche sowie ehrenamtliche und selbstständige Übungsleiter.

### 3-G Grundsatz lt. 14.BayIfSMV

Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 35, tritt der 3G-Grundsatz lt. 14.BayIfSMV ein. Somit haben nur noch Personen Zugang, die geimpft, genesen oder aktuell getestet sind. (negatives PCR-Testergebnis, nicht älter als 48 Std. oder negatives POC-Testergebnis (Schnelltest), nicht älter als 24 Std.

Getesteten Personen stehen gleich:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- noch nicht eingeschulte Kinder

#### Im Außenbereich gilt:

Inzidenz unter 35 kein Testnachweis

Inzidenz über 35 kein Testnachweis

#### Im Innenbereich gilt:

Inzidenz unter 35 kein Testnachweis

Inzidenz über 35 mit Testnachweis, Impfnachweis oder „genesen“ Nachweis

07/03/2021

Ort, Datum

mp.  
Sportpark GmbH